

## S A T Z U N G

=====

der S t a d t Bad Neustadt a.d.Saale über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "westliche Altstadt"

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayBS I S. 462, ber. GVBl 1958 S. 100) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353) und des § 5 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 erläßt die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.01.79, Nr. 420 - 901 bc 11 5/78 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "westliche Altstadt"

## § 1

## Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das die westliche Seite des Altstadtkernes innerhalb der Stadtmauer beinhaltet und begrenzt, wird

im Norden von der Stadtmauer

im Osten von dem Marktplatz und dem "Bildhäuser Hof"

im Süden von der Hohnstraße

im Westen von der Stadtmauer

und im beigefügten Lageplan

in die Blöcke 1,2,3,8,9,10,11,12,13 und 14 eingeteilt,

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken, die in der Anlage 1 (Blatt 1 - 27) als Bestandteil der Satzung aufgelistet worden sind.

Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Westliche Altstadt"

Der als Anlage II beigefügte Lageplan, in dem das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet genau eingetragen ist, wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft

Bad Neustadt a.d.Saale, den 06. Sept. 1978

S T A D T

Goebels  
Erster Bürgermeister